

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT DER PARFÜMEURE
(DGP)**



**SEPAWA – Vereinigung der
Seifen-, Parfüm- und Waschmittelfachleute e.V.**

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT DER PARFÜMEURE (DGP)
in der
SEPAWA
vom 9. Oktober 2003, zuletzt geändert am 12. Juni 2018**

ZUGEHÖRIGKEIT ZUR SEPAWA

Die Deutsche Gesellschaft der Parfümeure in der SEPAWA, abgekürzt DGP, ist ein überregionaler Zusammenschluss von Parfümeuren und weiteren Fachleuten der Riechstoff-Firmen und der korrespondierenden Industrie. Sie gehört wie die regionalen Landesgruppen und Fachgruppen innerhalb Deutschlands sowie die Sektionen des Auslands zur SEPAWA. Die DGP ist eine eigenständige Gruppe innerhalb der SEPAWA. Sie ist rechtlich nicht selbstständig.

Grundlage der Geschäftsordnung der DGP ist die Satzung der SEPAWA vom 14. Oktober 1993, zuletzt geändert am 15. Oktober 2008. Die Geschäftsordnung der DGP regelt im Einzelnen die Abläufe innerhalb der DGP.

1. NAME UND ZWECK

1.1 Name / Logo

Die DGP wurde als Fachgruppe Parfümerie am 29. September 1979 in Bad Dürkheim auf der SEPAWA-Jahrestagung von der Mitgliederversammlung gegründet. In Analogie zu anderen internationalen Parfümeursgesellschaften wurde ebenfalls in Bad Dürkheim am 15. Oktober 1998 durch die Mitgliederversammlung die Namensänderung in Deutsche Gesellschaft der Parfümeure (DGP) in der SEPAWA beschlossen.

Das Logo der DGP



symbolisiert die Anfangsbuchstaben DGP in Form eines Flakons auf einer Duftschale. Es ist markenrechtlich geschützt.

1.2 Zweck

- Förderung von wissenschaftlichen und innovativen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Parfümerie
- Organisation von Fachveranstaltungen und Studienreisen sowie Intensivierung der Zusammenarbeit mit internationalen Parfümeursgesellschaften

- Stärkung des Profils der Duftbranche und Bildung einer Interessenplattform zum kreativen Gedankenaustausch für alle Fachleute
- Einer breiten Öffentlichkeit das Thema Duft als emotional-ästhetisches Element zu vermitteln. Denn: Düfte sind Lebensqualität und geben unserem Alltag sensorische Vielfalt
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Parfümerie oder angrenzender Wissenschaften

1.3 Leitlinien

Teil der Geschäftsordnung sind die Leitlinien der SEPAWA e.V. für die Organisatoren der Veranstaltungen der Landes- und Fachgruppen sowie der Deutschen Gesellschaft der Parfümeure in der SEPAWA (DGP), siehe Anhang.

1.4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der SEPAWA
- Willkommen sind Parfümeure und Fachleute von Riechstoff-Firmen sowie der korrespondierenden Industrie

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in die DGP muss schriftlich über ein Formblatt bei einem Mitglied des Vorstandes oder Beirates der

DGP erfolgen, der die anderen Mitglieder des Vorstandes und Beirates hierüber informiert. Die Aufnahme erfordert den einstimmigen Beschluss des DGP-Vorstandes. Die Interessenten werden anschließend schriftlich informiert.

2.3 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- Austritt aus der SEPAWA oder aus der DGP (schriftliche Kündigung 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres)
- Ausschluss aus der SEPAWA oder aus der DGP durch den Vorstand und Beirat der DGP
- berufsschädigendem Verhalten

2.4 Pflichten der Mitglieder

- Aktive Mitarbeit, insbesondere neu aufgenommener Mitglieder, am DGP-Geschehen (Vorträge, Präsentationen, Organisation von Exkursionen, Studienreisen, usw.)
- Pünktliche Bezahlung des Mitgliedsbeitrages an die SEPAWA, kein weiterer Beitrag für die Mitgliedschaft in der DGP

3. ORGANE DER DGP

Die Organe der DGP sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Befugnisse

Alle 2 Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen schriftlich einzuberufen. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes. Ebenso berichtet der Vorstand auch über seine Tätigkeiten. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit mit dem Ort und Termin der DGP-Fachveranstaltung übereinstimmen.

3.1.2 Stimmrecht und Vertretung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht und Stimmrecht. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.

3.1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.1.4 Durchführung/Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen

Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitglieds hat geheime Stimmenabgabe zu erfolgen.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Bestand / Wählbarkeit

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl in das gleiche Vorstandsamt ist zulässig. Eine darüber hinausgehende Wiederwahl in das gleiche Amt ist jedoch nur möglich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dieser Wahl zustimmen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsdauer wählt die nächst folgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Ressortleiter Budget
- Schriftführer/Pressereferent

Gegebenenfalls können Vorstandsämter in Personalunion ausgeübt werden. Die DGP führt keine eigene Kasse. Die

Ausgaben werden nach Prüfung durch den Ressortleiter Budget zum Ausgleich an die SEPAWA weitergeleitet.

3.2.2 Befugnisse / Beschlussfähigkeit

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder
- Organisation und Leitung von Veranstaltungen der DGP
- Jährliche Budgetplanung und allgemeine Abstimmung mit der SEPAWA
- Erstellung des Jahresberichts für die SEPAWA
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.

Eine Ehrenpräsidentschaft kann an einen ehemaligen Präsidenten der DGP mit herausragenden und langjährigen Verdiensten für die DGP von Vorstand und Beirat einstimmig verliehen werden.

3.2.3 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3.3 Beirat

3.3.1 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus vom Präsidenten zu bestimmenden maximal 10 Mitgliedern. Der Präsident ist automatisch Mitglied im Beirat der SEPAWA, er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstands der DGP vertreten lassen. Alle Beiratsmitglieder der DGP werden auf Wunsch als Kandidaten für den Wissenschaftlichen Beirat der SEPAWA vorgeschlagen und von Vorstand und Beirat der SEPAWA berufen.

3.3.2 Befugnisse

Der Beirat hat die Befugnisse, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.

4. FINANZEN

4.1 Mittelbeschaffung

4.1.1 Budget und Zuschuss durch SEPAWA

Der Vorstand erstellt das voraussichtliche Jahresbudget für die DGP-Aktivitäten (Fachveranstaltungen, Studienreisen, Bürokosten, DGP-Sitzungen usw.).

Das Budget wird dem Vorstand und Beirat der SEPAWA zur Genehmigung vorgelegt. In Ausnahmefällen kann auch unterjährig ein Nachtragsbudget beim SEPAWA-Vorstand beantragt werden.

4.1.2 Sponsoring von Aktivitäten

Die DGP ist im Rahmen ihrer Veranstaltungen offen für ein Sponsoring von Events durch Firmen oder Verbände.

4.2 Budgetbericht

Der Ressortleiter Budget erstellt in Zusammenarbeit mit Vorstand und Beirat der DGP zum Ende des Geschäftsjahres einen Budgetbericht mit allen Einnahmen und Ausgaben und stellt diesen dem SEPAWA-Vorstand zur Verfügung.

5. AUFLÖSUNG DER DGP

5.1 Auflösungsbeschluss

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der DGP beschließen. Sie ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen am 12. Juni 2018

Anhang

Leitlinien der SEPAWA e.V. für die Organisatoren der Veranstaltungen der Landes- und Fachgruppen sowie der Deutschen Gesellschaft der Parfümeure in der SEPAWA (DGP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel ist die Schaffung einheitlicher Leitlinien für Veranstaltungen, die die Organisatoren dieser in der Planung, Vorbereitung und Durchführung hilfreich unterstützen sollen.

1. Bei der Terminierung von Veranstaltungen sind Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen der SEPAWA, DGK, IKW, sowie internationaler, branchenverwandter Messen und Tagungen unbedingt zu vermeiden. Außerdem sollten die Gegebenheiten am Tagungsort berücksichtigt werden (z. B. die Meidung von Messeterminen, etc.).

2. Der Austragungsort und die Räumlichkeiten der Vortragsveranstaltungen / Besichtigungen sollten an die zu erwartende Teilnehmerzahl vorab angepasst werden.

3. Die Organisatoren sind für die gesamte Planung und Vorbereitung ihrer Veranstaltung selbst verantwortlich, insbesondere für:

- a) die Auswahl und die Einladung der Referenten,
- b) die Erstellung des Veranstaltungsprogramms,
- c) die Auswahl und die Reservierung des Veranstaltungsorts,
- d) die Buchung eines angemessenen Hotelkontingents in möglichst unmittelbarer Nähe des Tagungsortes,
- e) bei mehrtägigen Veranstaltungen die Planung eines gemeinsamen Abendessens am Ende des ersten Veranstaltungstages; die Kosten sind den Teilnehmern weiter zu verrechnen, die SEPAWA übernimmt gegen Rechnung die Kosten der Organisatoren und eingeladenen Referenten (bitte auf einen angemessenen Kostenrahmen achten),

f) die Planung der Verpflegung gemäß Vorgaben für gemeinnützige Vereine siehe Anhang. Eine Verpflegungsvariante mit kalten oder kleinen Gerichten im Tagungsraum oder in unmittelbarer Nähe, während der Kaffeepause, ist durch die Teilnehmergebühren der Tagung abgedeckt. Darüber hinaus gehende Verpflegungskosten müssen den Teilnehmern in Rechnung gestellt werden.

g) die Erstellung eines Finanzierungsplans und die Abstimmung desselben mit dem SEPAWA-Kassenwart.

4. Sobald der Zeitpunkt, die Referenten, das Programm, der Veranstaltungsort sowie das Hotelkontingent abgestimmt bzw. gebucht sind, sollte der Tagungsleiter umgehend mit der SEPAWA-Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen, damit die Veranstaltung entsprechend angekündigt werden kann.

5. Copyright: der Organisator wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestätigung zum Copyright aller Referenten der Veranstaltung bis spätestens vor Kursbeginn bei der SEPAWA-Geschäftsstelle vorliegt. Falls das Copyright Formular nicht bestätigt werden kann, bitten wir auch diese Information an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

6. Honorare für Organisatoren und Referenten

a) Der Kursleiter erhält 1000,- € pauschal (auf Antrag) für die Organisation und die Abwicklung des Kurses.

b) Die Referenten erhalten für ihren Vortrag 500,- € (Richtwert).

c) Das Referenten-Honorar erhält auch ein Organisator, wenn er an der Veranstaltung einen Vortrag(e) hält.

d) Die Referenten sind anzuweisen, ihre Honorarabrechnungen und Reisekostenbelege (nur Originalbelege werden akzeptiert) direkt bei der SEPAWA-Geschäftsstelle einzureichen. Folgende Kosten werden erstattet:

1x Übernachtung, Economy Flugticket /1. Klasse DB, PKW 0,30 €/km

7. Die Teilnahmegebühren an der Veranstaltung sind angemessen zu kalkulieren.

8. Alle anfallenden Rechnungen (Tagungsort, technische Ausstattung, etc.) sind vom Organisator direkt an die SEPAWA-Geschäftsstelle zu richten.

9. Generell sind Kosten für Verpflegung, die über die in 3.f. genannten hinausgehen, zu Lasten der Veranstaltungsteilnehmer weiter zu verrechnen. Dies gilt u. a. auch für anfallende Transportkosten.

Thannhausen, den 12. März 2013

Anhang

Auszug aus dem Vereinsinfobrief vom 07.02.2011

Umsatzsteuer für Verpflegung bei Seminaren

c. Kurse, Seminare und andere Weiterbildungsveranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen und Berufsverbänden sind meist nach § 4 Nummer 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerbefreit. Für die Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer gilt das aber grundsätzlich nicht.

d. Nach § 4 Nummer 22a UStG sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Einrichtungen oder Berufsverbänden durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Das wird für die meisten Weiterbildungsveranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen gelten, weil sie schwerlich so hohe Überschüsse erzielen.

e. Befreit sind aber nur die Teilnahmegebühren, nicht die Einnahmen aus der Verpflegung oder Beherbergung der Teilnehmer. Zwar fallen auch diese Leistungen bei gemeinnützigen Bildungsträgern in den Zweckbetrieb (§ 68 Nr. 8 AO).

f. Steuerfrei kann die Teilnehmerverpflegung aber als bloße Nebenleistung sein - so der BFH in einem aktuellen Urteil (vom 7.10.2010, V R 12/10). Das ist der Fall, wenn sie keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern nur Mittel ist, um die Hauptleistung unter den bestmöglichen Bedingungen zu erhalten.

g. Bei Tagesseminaren gilt das nur für die Verpflegung mit kalten oder kleinen Gerichten im Seminarraum, wie z. B. bei Kaffeepausen.

h. Ein Teilnehmerverpflegung in größerem Umfang - mit separatem Mittag- und Abendessen - ist dagegen umsatzsteuerpflichtig. Wird für die Teilnahme ein einheitlicher Preis berechnet, muss er entsprechend aufgeteilt werden. Der Anteil darf dabei geschätzt werden, wenn die Verpflegung keinen wesentlichen Anteil an der Gesamtleistung hat (BFH, Urteil vom 7.10.2010, V R 12/10).

Auszug aus der Satzung der SEPAWA e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

